

# **Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung)**

**Vom 6. Dezember 2001**

Aufgrund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erläßt die Stadt Füssen folgende Satzung

## **§ 1 Aufgaben**

(1) Die Stadt betreibt eine Straßenreinigungsanstalt als öffentliche Einrichtung. Die Anstalt hat die Aufgabe, öffentliche Verkehrsflächen zu reinigen.

(2) Im Anschlußgebiet nimmt die Straßenreinigungsanstalt die Reinigung für die nach der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Straßenreinigungsverordnung) Verpflichteten wahr. Ist nichts anderes bestimmt, wird nur die Fahrbahnreinigung übernommen.

## **§ 2 Anschlußgebiet**

(1) Das Anschlußgebiet umfaßt die im Straßenverzeichnis aufgeführten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze. Auf die Aufnahme eines Grundstücks in das Straßenverzeichnis besteht kein Anspruch.

(2) Das Straßenverzeichnis ist als Anlage Bestandteil der Satzung und legt das Reinigungsbedürfnis und den Umfang der Reinigung fest. Das Reinigungsbedürfnis ist dabei als erhöht (Reinigungsstufe I), normal (Reinigungsstufe II), gering (Reinigungsstufe III) oder äußerst gering (Reinigungsstufe IV) einzustufen. Bei den mit X gekennzeichneten Straßen wird auch die Reinigung der Gehbahnen von der Straßenreinigungsanstalt übernommen.

## **§ 3 Recht und Pflicht zum Anschluß und zur Benutzung**

Die nach § 4 der Straßenreinigungsverordnung Reinigungspflichtigen sind für die im Anschlußgebiet liegenden Straßen zum Anschluß und zur Benutzung der städtischen Straßenreinigungsanstalt berechtigt und verpflichtet.

## **§ 4 Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang**

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluß und zur Benutzung wird auf Antrag befreit, wenn der Anschluß und die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar sind. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

(1) Die Satzung tritt zum 1. Januar 2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) vom 11.11.1999, zuletzt geändert mit Satzung am 20.03.2000, außer Kraft.

Füssen, den 6. Dezember 2001

STADT FÜSSEN

Dr. Wengert  
Erster Bürgermeister